

Kulturverein Herrsching e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kulturverein Herrsching und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt sodann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching am Ammersee.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des kulturellen Lebens in der Gemeinde Herrsching durch

- a) Förderung der Kunst, Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege, z. B. Förderung von Musik, Literatur, darstellender und bildender Kunst, Förderung von kulturellen Einrichtungen wie Theater, Gemeindebücherei, und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerten, Kunstausstellungen, Lesungen, Filmgesprächen, Pflege und Erhaltung von Gegenständen von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen (z.B. Nachlass Krieger), Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Einrichtungen,
- b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, z. B. soll der Verein in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, dem Jugendhaus, Kirchengemeinden, der Volkshochschule u. a. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kulturelle Werte näher bringen und Kreativität im kulturellen und künstlerischen Bereich fördern,
- c) Förderung der Völkerverständigung, z. B. durch interkulturellen Austausch und Begegnungsprogramme unter Einbeziehung der in Herrsching ansässigen Mitbürger fremder Herkunft und von kommunalen, kirchlichen und schulischen Partnerschaften, vor allem mit Herrschings Partnergemeinden, derzeit Ravina-Romagnano (Italien) und Chatra (Indien).

Der Verein strebt diese Ziele an durch

- a) Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen gemeinnützig anerkannten Initiativen und Vereinen, sei es finanziell oder indem der Verein, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit die Gemeinde Herrsching bei der Bereitstellung/ Schaffung geeigneter Räumlichkeiten und Sachmittel unterstützt,
- b) Vernetzung der in Herrsching bestehenden kulturellen Initiativen und Vereine, z. B. bei der mittel- und langfristigen Planung größerer Veranstaltungen oder bei der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) eigene kulturelle Veranstaltungen, vor allem bezogen auf Künstler, deren Biographie oder Werk eine enge Verbindung zu Herrsching und Umgebung aufweisen, z. B. Christian Morgenstern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind aktive und stimmberechtigte Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge den Verein unterstützen, aber nicht stimmberechtigt sind.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands bestätigt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der schriftlich an den Vorstand zu erklärende Austritt kann nur zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstands bei grob vereinswidrigem und –schädigendem Verhalten erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, schriftlich begründete Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung durch den Vorstand seine fälligen Mitgliedsbeiträge zahlt.
7. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, frühestens nach Kassenabschluss und Prüfung des vorhergehenden Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand anberaumt und vom Vorsitzenden geleitet.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, wenn der Beschlussgegenstand in der Einladung bezeichnet wurde und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist unter Beibehaltung der Tagesordnung und mit Frist von mindestens einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu ihnen ist auch zu berufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in angemessener Frist an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins.
2. Die Aufgaben sind insbesondere
 - a) Entscheidung über Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes und dessen jährliche Entlastung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) Bestellung der Rechnungsprüfer (mindestens zwei),
 - e) Entscheidung über Beschwerden bei Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei jeweils zwei Ämter, mit Ausnahme des Vorsitzenden, in Personalunion ausgeübt werden können.
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des Vereins gemäß Ziff. 2 Satz 2 nur unter Beteiligung des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch Beteiligung des Schatzmeisters erfolgt.
4. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen die Arbeit des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er rechnet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab und führt darüber Buch. Zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt er einen Kassenbericht.
6. Der Schriftführer fertigt Niederschriften von allen Versammlungen und Sitzungen an.

§ 9 Beirat

Die Mitglieder des Beirates unterstützen und/oder beraten den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ihre Ernennung gilt für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtsdauer des Vorstandes mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Absprache mit dem Schatzmeister nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Herrsching, den 19.01.2006

Satzungsänderung am 05.05.2015: § 8